

Zur Geschäftsstelle

am: 10. 3. 09

[Handwritten signature]

Rechtskräftig

seit: 18. 02. 2009

Darmstadt, 11. 3. 09

[Handwritten signature]

Urkundebeamter der Geschäftsstelle

233 OWi 1489 Js 22971/07



Im Namen des Volkes

Bußgeldsache gegen Christel Sembach-Krone

[Redacted area]

wegen Ordnungswidrigkeit

Das Amtsgericht Darmstadt hat aufgrund der Sitzung vom 10.02.2009, an welcher teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht W *[Redacted]*
als Vorsitzender

Oberamtsanwalt H *[Redacted]*
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. *[Redacted]*
Rechtsanwältin V *[Redacted]*
als Verteidiger

T. [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Betroffene Christel Sembach-Krone wird wegen zwei fahrlässiger Verstöße gegen § 18 I Nr. 1 TierSchG zu

Geldbußen von je 500,00 €

verurteilt.

Im Übrigen wird die Betroffene freigesprochen.

Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens, soweit Sie verurteilt wurde. Im Übrigen fallen die Kosten und notwendigen Auslagen der Betroffenen, der Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften: §§ 18 I Nr. 1, 2 Nr. 2 TierSchG, 39 – 57 OWiG.

Gründe:

Von der Abfassung der Entscheidungsgründe wird gemäß § 77 b OWiG teilweise abgesehen.

Der Betroffenen wurden im Bußgeldbescheid vom 29.01.2007 die folgenden Vorwürfe gemacht:

1. Haltung von drei Schweinsaffen (*Macaca nemestrina*):

- Die Schweinsaffen werden als reine „Schautiere“ mitgeführt. In dem Transportwagen befanden sich insgesamt drei Schweinsaffen, wovon einer in einem separaten Abteil angetroffen wurde. An der linken Wagenseite war eine Veranda von etwa 4 qm angeschlossen, die jedoch nur von dem mit einem Affen besetzten Abteil zugänglich war. Ein zusätzliches Außengehege mit einer Größe von 25 qm war nicht vorhanden!

Gemäß Gutachten über Mindestanforderung an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996 ist dies jedoch notwendig!

- Bei der Durchsicht der Dokumente fiel auf, dass 4 Cites-Bescheinigungen (ausgestellt am 09.04.1996 auf die 4 männliche Tiere: „Junior“ 13 Jahre; „Romeo“ 15 Jahre; „Biberach“ 3 Jahre; „Mütze“ 9 Jahre) vorhanden waren, tatsächlich aber nur 3 Affen angetroffen wurden.

Das Tierbestandsregister weist auf S. 149 eine Korrektur der Tierzahl bei den Schweinsaffen auf, eine mit der Zahl 3 überschriebene 4.

Was mit dem 4. Schweinsaffen tatsächlich passierte, ist nicht dokumentiert.

Laut Erlaubnisbescheid vom 04.08.2006 des Kommunalreferats der Landeshauptstadt München, Nr. 4d), sind alle wesentlichen Änderungen (u.a. Gattung und Höchstzahl der Tiere) der Regierung von Oberbayern, Staatl. Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München rechtzeitig mitzuteilen. Dies stellt einen

Verstoß gegen § 11 Abs. 1 TierSchG dar, da hiermit gegen die verknüpfte vollziehbare Auflage in dem v.g. Erlaubnisbescheid zuwidergehandelt wurde.

2. Haltung eines Flusspferdes (Hippopotamus):

Für das Flusspferd stehen zwei Wagen mit angeschlossenem Außenpaddock (ca. 9,50 m x 6 m) zur Verfügung; ein Wagen mit einem beheizten Wasserbassin ausgestattet, daran angeschlossen ein anderer, direkt für das Flusspferd zugänglicher Wagen, der offensichtlich als Innengehege dient. Letzteres war zur Schauseite jedoch nicht angeschlossen, so dass die nach dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996 geforderte Lufttemperatur (innen) von 18 ° C nicht eingehalten werden konnte, zumal auch zwischen dem Bassinwagen und dem Nachbarwagen eine offene Verbindung bestand! Die am Abend des 02.11. innerhalb des Zeitraumes von 18:20 bis 19:30 Uhr gemessene Außenlufttemperatur vor dem Flusspferdswagen betrug 6,5 ° C. Zwar können Flusspferde niedrigere Temperaturen durchaus tolerieren, allerdings wird dabei jedoch schnell die Grenze des Erträglichen erreicht. Gerade in Gefangenschaft sollten Haltungsbedingungen angestrebt werden, unter denen sich Wildtiere wohl fühlen.

**3. Haltung der Elefanten (5 *Elephas maximus*,
3 *Loxodonta africana*):**

Bei den insgesamt 8 angetroffenen Elefanten war bei allen Überprüfungen festzustellen, dass weder Beschäftigungsmaterial, z.B. Äste, Zweige, noch eine Scheuermöglichkeit vorhanden waren; ein Teil der Tiere war jeweils mittels Fußfesseln fixiert. Ferner zeigten regelmäßig alle 4 Tiere Verhaltensauffälligkeiten in Form des „Webens“, das über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet wurde.

- Der Elefantenbulle (*Elephas maximus*) mit dem Namen „Colonel Joe“ für den lt. § 11 Erlaubnis TierSchG vom 11.05.2004 Herr ~~James~~ ~~Py...~~ verantwortlich ist, zeigte im Bereich der linken Vorderextremität (lateraler bzw. äußerer Ellbogenbereich) eine etwa apfelgroße, abgeflachte Umfangsvermehrung.
- Während der Abendvorstellungen am 31.10. und 02.11.2006 war zu beobachten, dass ein Elefant zu einem Kopfstand „motiviert“ wurde.

Gemäß Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 04.08.2000 „sollen alle Elefanten täglich, abgesehen von der Zeit, die sie in der Vorstellung verbringen, mindestens eine Stunde trainiert, ausgebildet oder beschäftigt werden. Davon sollten etwa 15 Minuten ausschließlich dem Abläufen der Tiere gewidmet werden. Elefanten benötigen aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten ausreichende Beschäftigung, die neben Training oder Probe und der Vorstellung durch das zur Verfügung stellen von Spielgegenständen und Beschäftigungsfutter (z.B. Äste) sowie Elefantenreiten und Spaziergänge ergänzt werden kann.“

Bezüglich des Kopfstandes bei einem Elefanten handelt es sich um eine artwidrige Bewegungsweise (Gutachten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Randnotiz 50 zu § 3 TierSchG, S. 146 Kommentar zum TierSchG von Hans-Georg Kluge, Kohlhammer Verlag, 1. Auflage 2002). Es handelt sich um eine nicht tiergerechte Dressurleistung, da es im vorliegenden Fall auf Dauer zu einer statischen Überbelastung eines Körperteils, nämlich des Schädels, kommt.

Nach § 3 Nr. 5 TierSchG ist es verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Im vorliegenden Fall sind zumindest erhebliche Leiden anzunehmen, die bei jeder Vorstellung hervorgerufen werden.

4. Pfedehaltung:

- Bei sämtlichen Überprüfungen wurden keine Pferde in dem an das Stallzelt angrenzenden Außenpaddock festgestellt.

Lt. Auskunft Ihres Mitarbeiters, Herrn K [REDACTED], „seien die Pferde sehr empfindlich, es sei draußen zu kalt; die Pferde dürften nur bei warmen Wetter nach draußen!“

Nach Aussage von Herrn K [REDACTED] vom 06.11. würden die Pferde vormittags von 09:00 – 13:00 Uhr in der Manege trainiert werden. Die Amtsärztin, [REDACTED], und die Tiergesundheitsaufseherin, [REDACTED] kontrollierten im Bereich des Manegeeinganges am 06.11. in der Zeit von 10:30 – 12:00 Uhr die Equidenpässe. Es wurde während dieses Zeitraumes jedoch mit keinerlei Tieren gearbeitet. Gemäß Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 04.08.2000 ist den Pferden neben der eigentlichen Arbeit in der Manege Zeit zur Beschäftigung mit dem Menschen und soweit möglich mit Artgenossen einzuräumen (Auslauf bzw. Paddock, ggf. Weide, Führen, Ablaufenlassen, Pflegemaßnahmen). Hierzu sollten Pferde mindestens 2 Stunden täglich außerhalb ihrer Unterkunft verbringen.

- Bei dem Friesenhengst „Murat“ (geb. 1992) fiel eine Trübung am linken Auge auf.
- Der Friesenhengst „Nicolas“ (geb. 1993) wies im Bereich des linken Ohres auffallende kahle Bezirke auf.
- Das Mini-Shetland-Pony (Hengst, geb. 1998) mit dem Namen „Ivanhoe“ wies einen extrem adipösen Ernährungszustand auf. Möglicherweise ist die Futtermittelration zu energiereich bei gleichzeitiger Bewegungsarmut.
- Bei dem Palomino-Hengst „Tamur von Tombola“ (geb. 1982) traten die Rippen deutlich hervor; der Ernährungszustand ist als

„mangelhaft“ zu bezeichnen; das Tier zeigte Unwillen während seines Auftritts in der Manege am 31.10.2006.

- Das Pferdegeschlirr wies z.T. einen ungepflegten Zustand auf, wobei die Trensen mit angetrockneten Futterresten verunreinigt waren. Gemäß Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 04.08.2000 muss die Ausrüstung sauber und darf nicht verschlissen sein.

Diese Vorwürfe ließen sich in der Hauptverhandlung nur zum Teil bestätigen.

Der Vorwurf zu 1. war wegen Geringfügigkeit mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 OWiG einzustellen.

Der Vorwurf 2. war nicht nachzuweisen.

Die durchgeführte Temperaturmessung fand nicht im Wageninneren statt. Ferner ging das Gericht davon aus, dass es ausreichend ist, dass sich das Tier, welches sich in freier Natur überwiegend bis ausschließlich im Wasser aufhält, sich jederzeit in das warme Wasserbecken zurückziehen kann.

Jedenfalls konnten keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Zu beachten ist hier auch, dass eine verwaltungsrechtliche Genehmigung vorliegt, die es erlaubt, das Flusspferd so zu halten. Was der Staat auf der einen Seite erlaubt, kann er auf der anderen Seite nicht bestrafen.

Der Vorwurf zu 3. erwies sich nach durchgeführter Hauptverhandlung insoweit als zutreffend, als festgestellt werden musste, dass die Elefanten offenbar in ihrer Freizeit ohne Beschäftigungsmaterial waren. Jedenfalls konnten die Kontrolleure des Veterinärarnates bei einigen Besuchen keines feststellen.

Als intelligente Tiere benötigen diese aber auch in ihrer Freizeit Gegenstände, mit denen sie sich beschäftigen können. Allein die dauernde Ansprache durch Waschen und Training ist nicht ausreichend. Hier handelt es sich um einen festgestellten Mangel, der problemlos abgestellt werden kann.

Die anderen Vorwürfe erwiesen sich als ordnungswidrigkeitenrechtlich nicht relevant.

Tiere werden auch mal krank und werden im Zirkus sehr gut medizinisch betreut. So wird auch die angesprochene Umfangsvermehrung behandelt.

Ob Elefanten einen Handstand machen können ist in der Literatur und in der Tiermedizin noch umstritten. Sollte dies tatsächlich gesundheits-schädlich sein, so sollt man dies dem Zirkus verwaltungsrechtlich untersagen. Im vorliegenden Verfahren konnte diesbezüglich kein Schuldvorwurf getroffen werden.

Die unter 4. gemachten Vorwürfe der Vernachlässigung der Pferde ließen sich nicht beweisen. Die Tiere stehen unter ständiger tierärztlicher Aufsicht. Krankheiten werden behandelt.

Allerdings sah es das Gericht als erwiesen an, dass die Tiere während des Gastspiels des Zirkus in Darmstadt nicht auf der Koppel waren. Dies ergab sich aus den Beobachtungen der Mitarbeiter des Veterinärarnstes. Hierin sah das Gericht eine vermeidbare und zu bebußende Angelegenheit, denn es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Tiere nicht draußen waren, weil das Wetter so schlecht war. Die Mitarbeiter des Veterinärarnstes konnten auch normale Wetterverhältnisse bezeugen. Ferner können die Tiere auch mal eine Zeit lang kalte Wetterverhältnisse aushalten. Sie müssen nicht bei jedem Wetter draußen gehalten werden, der Auslauf muss jedoch gewährleistet sein. Dem haben sich eventuelle Interessen des Zirkus, was den Ablauf des Geschäftsbetriebes betrifft, unterzuordnen.

Bei der Wirtschaftskraft des Zirkus erschien dem Gericht die Verhängung einer Geldbuße von zweimal 500,-- Euro als angemessen.

W[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Darmstadt, den 11. 3. 09

Unterschiedsbeamter der
Strafjustizstelle

